



Kooperationsvereinbarung

zwischen:

**dem Dachverband der Archäologischen Studierendenvertretungen e.V. (DASV)
vertreten durch seinen Vorsitzenden, Mitja Horlemann**

**der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V. (DGUF)
vertreten durch ihren Vorsitzenden, Dr. Gerhard Ermischer**

**der Gesellschaft für Naturwissenschaftliche Archäologie und Archäometrie e.V.
(GNAA)
vertreten durch ihren Vorsitzenden Prof. Dr. Ernst Pernicka**

**dem West- und Süddeutschen Verband für Altertumsforschung e.V. (WSVA)
vertreten durch seinen Vorsitzenden Prof. Dr. Alfried Wiczorek**

Präambel

Die durch diese Kooperationsvereinbarung zusammengeschlossenen Verbände vertreten die Interessen der Archäologie und der in der Archäologie tätigen Personen. Sie schließen diese Kooperationsvereinbarung, um ihre Verbandsarbeit besser zu koordinieren, den Interessen der Archäologie und der in der Archäologie tätigen Personen sowohl in der archäologischen Fachwelt als auch in der breiten gesellschaftlichen Öffentlichkeit in höherem Maß Geltung zu verschaffen, archäologische Inhalte zu vermitteln, ihre Ressourcen zu bündeln sowie effizienter einzusetzen. Die Verbände wollen gemeinsam über Inhalte und Methoden der Archäologie informieren und das Verständnis für die Archäologie fördern. Ziel der Verbände ist es, der Archäologie den ihr gesellschaftlich angemessenen Stellenwert zu verschaffen. Dies ist wichtig, um kulturelles Bewusstsein zu schaffen, dem Kulturgüterschutz einen höheren Stellenwert einzuräumen und die Kompetenzen in der Technologiefolgenabschätzung zu bündeln.

§ 1

Vertragsgegenstand

- a. Ziel der Kooperation ist es, die Interessenvertretung für die Archäologie, die in der Archäologie tätigen Personen sowie die Verbandsarbeit zu stärken.
- b. Die Kooperation soll bei allen Auftritten nach innen wie nach außen deutlich gemacht und betont werden.
- c. Die Kooperation stellt keine juristische Person dar.

§ 2

Kooperationspartner

- a. Die Kooperation ist offen für weitere Partner. Diese müssen länderübergreifend tätig sein und die Interessen der Archäologie und der in der Archäologie tätigen Personen im Sinne dieser Kooperation vertreten.
- b. Neue Partner können dieser beitreten, wenn eine Mehrheit von 75 % der bereits in der Kooperation vereinigten Verbände zustimmt. Der Beitritt zur Kooperationsvereinbarung erfolgt durch Beschluss des Kooperationsausschusses (vgl. § 3.a.).

§ 3

Organisation

- a. Zur Koordination und Durchführung gemeinsamer Projekte wird ein Kooperationsausschuss gebildet. Jeder Verband entsendet mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Kooperationsausschuss.
- b. Der Kooperationsausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr.
- c. Der Kooperationsausschuss wird sich mit 2/3-Mehrheit aller Kooperationspartner eine Geschäftsordnung geben, die ebenfalls mit 2/3-Mehrheit aller Kooperationspartner geändert werden kann. Ein Konsens wird bei allen Entscheidungen angestrebt. Minderheitenvoten sind auf Verlangen bei der Veröffentlichung kenntlich zu machen.

- d. Es wird angestrebt, dass die Kooperation zwischen den Verbänden in der täglichen Arbeit verbessert und intensiviert wird. Dazu sollen die einzelnen Verbände VertreterInnen der Partnerverbände an ihrer Vorstandsarbeit mit beratender Stimme teilhaben lassen. Dies ist in Absprache zwischen den Verbänden entsprechend der Satzung der einzelnen Verbände zu regeln.

§ 4

Formen der Kooperation

Die Kooperationspartner streben durch Einzelvereinbarungen an:

- a. die archäologischen Interessen zu formulieren und in politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu vertreten,
- b. gemeinsam eine verbesserte Vertretung und erhöhte Berücksichtigung der Interessen der Archäologie und der in der Archäologie tätigen Personen in Politik und Verwaltung, z.B. die Berücksichtigung bei Rechtsetzung und Entscheidungen über den Schutz und die Pflege von Natur, Kulturlandschaft und Kulturdenkmälern zu erreichen,
- c. nach außen gemeinsam aufzutreten. Insbesondere streben sie eine gemeinsame Interessenvertretung für die Archäologie und die in der Archäologie tätigen Personen an. Sie streben weiter an, sich in konkreten Fragen abzustimmen und gemeinsam vorzugehen,
- d. ihre Vertretung in den die archäologischen Interessen fördernden Institutionen, etwa der DFG, zu verbessern, etwa bei dem Vorschlagsrecht für Fachgutachter,
- e. in ihren Verbänden und in den archäologischen Fachkreisen für die Kooperation zu werben,
- f. den Mitgliedern der einzelnen Verbände zu vergünstigten Bedingungen die Mitgliedschaft in den anderen Kooperationspartnern anzubieten (Gewährung eines reduzierten Mitgliedsbeitrags),
- g. die Mitgliedsbeiträge der Kooperationspartner anzugleichen,
- h. allen Mitgliedern der Kooperationspartner auch die Zeitschriften der anderen Kooperationspartner zu vergünstigten Bedingungen anzubieten,
- i. bei Tagungen zu kooperieren,
- j. ein gemeinsames Sekretariat einzurichten, in dessen Rahmen angestrebt wird, die Verwaltung der Mitgliederkarteien, Mitgliedsbeiträge und einzelner Leistungen, wie Mitgliedsgaben oder auch die Vorbereitung gemeinsamer Tagungen zu organisieren.

§ 5 Kosten

- a. Jeder Kooperationspartner trägt die Kosten, die ihm im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, grundsätzlich selbst. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen einer Einzelvereinbarung. Entscheidungen, durch die einem Kooperationspartner Kosten entstehen, bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Kooperationspartners.
- b. Aus dieser Kooperationsvereinbarung haben die Kooperationspartner keinen Anspruch gegen die jeweils anderen Kooperationspartner auf die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln.
- c. Ein Kooperationspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der anderen Kooperationspartner Verträge abzuschließen, die die anderen Kooperationspartner in irgendeiner Form verpflichten.
- d. Ein Kooperationspartner haftet nicht für die Verbindlichkeiten der jeweils anderen Kooperationspartner.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Kooperationspartner und ihre Mitarbeiter werden alle Angelegenheiten der anderen Partner, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und vertraulich sind, vertraulich behandeln.

§ 7 Haftung

Jeder Kooperationspartner trägt die Kosten für Schäden, die ihm anlässlich der Zusammenarbeit entstehen sollten, selbst, es sei denn, der Schaden wurde von einem Mitarbeiter eines anderen Kooperationspartners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 8 Vertragsdauer

- a. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Kooperationspartner mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.
- b. Jeder Kooperationspartner ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu kündigen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- a. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- b. Die in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten gelten auch für die Rechtsnachfolger der Kooperationspartner sowie im Falle einer Änderung der Rechtsform.
- c. Jeder Kooperationspartner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Für den Dachverband der Archäologischen Studierendenvertretungen e.V. (DASV)

Mitja Horlemann

Für die Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V. (DGUF)

Dr. Gerhard Ermischer

Für die Gesellschaft für Naturwissenschaftliche Archäologie und Archäometrie e.V.
(GNAA)

Prof. Dr. Ernst Pernicka

Für den West- und Süddeutschen Verband für Altertumsforschung e.V. (WSVA)

Prof. Dr. Alfried Wieczorek